



Stadtwerke Bogen GmbH

Strom • Erdgas • Wasser • Energiedienstleistungen

Agendorfer Straße 19 • 94237 Bogen

☎ (09422) 505 –3 📠 (09422) 505 – 580

E-Mail: info@stadtwerke-bogen.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Allgemeine und ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Bogen GmbH
zur AVBWasserV

Preisblätter: „Allgemeiner Tarif Wasserversorgung“
„Wasserhausanschluss neu“
„Bauwasser, Standrohrverleih sowie Zählerverleih“

Gültig ab 01.02.2022

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

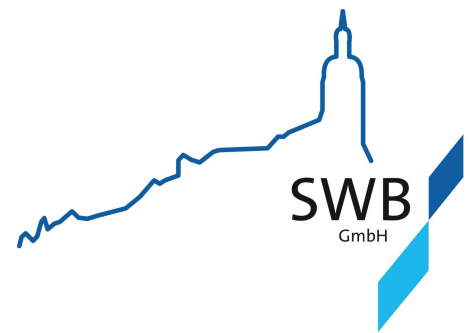
Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST





Ergänzende Bestimmungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die **Versorgung mit Wasser** (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91).

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Bogen GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft sowie die einzelnen Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bogen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bogen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bogen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Der Antrag auf Wasserbezug muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

II. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bogen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bogen GmbH einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen sowie die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Hausanschlusses.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche gelten die nachfolgenden Sätze:

a)	pro m ² Geschossfläche	€ 5,60 (netto)	€ 5,99 (brutto)
b)	pro m ² Grundstücksfläche	€ 0,92 (netto)	€ 0,98 (brutto)

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

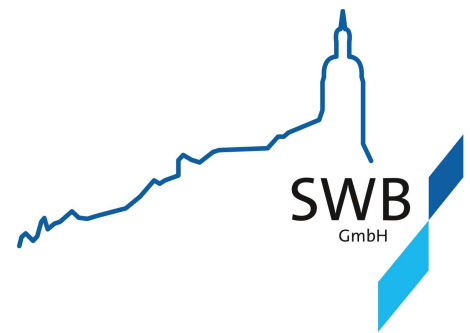
Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST





3. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Grundstücksfläche oder die Geschossfläche erhöhen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1 bis 5.
7. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
8. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück ist über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt. Berechtigte Belange des Anschlussnehmers werden berücksichtigt.
2. Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.
3. Wird in begründeten Ausnahmefällen ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke erforderlich, etwa für Reihenhäuseranlagen oder zurückliegende Grundstücke, muss die gemeinsame Zuleitung ab dem Hauptrohrstrang nach den DVGW-Richtlinien ausgeführt werden. Diese gemeinsame Zuleitung auf privatem Grund einschließlich des Hauptabsperrschlebers wird als

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

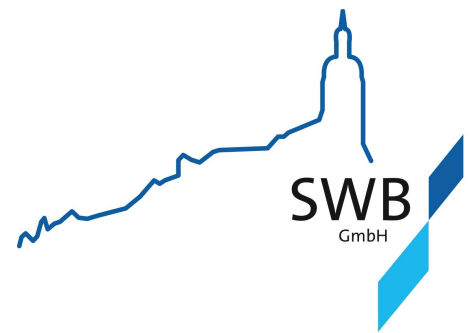
Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbavern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST





Hausanschlussleitung behandelt. Der Unterhalt ist von den Grundstückseigentümern zu tragen. Die jeweilige Anschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken/Gebäuden wird an der gemeinsamen Versorgungsleitung angeschlossen. Ein notarieller Vertrag zur Eintragung der Grunddienstbarkeit ist hierzu Voraussetzung.

4. Der Kunde erstattet der Stadtwerke Bogen GmbH die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt des Hausanschlusses mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Hausanschlusses entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe. Abweichend davon werden neue Hausanschlüsse gemäß Preisblatt (Anlage) pauschal berechnet.
5. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist die Stadtwerke Bogen GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schranks) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

V. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach Ziffer III. 4. in der pauschalen Hausanschlusskostenberechnung enthalten.

VII. Überprüfung der Kundenanlage (zu § 14 AVBWasserV)

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VIII. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

1. Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

IX. Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

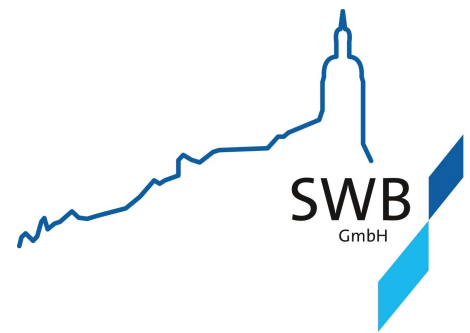
Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST





XI. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

1. Mit der Stadtwerke Bogen GmbH kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.
2. Die Preise für die Standrohrmiete sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) zu entnehmen. Für die Dauer des Mietverhältnisses ist eine Kautionshöhe von 250,00 € zu hinterlegen.
3. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Stadtwerke Bogen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

XII. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

1. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde der Stadtwerke Bogen GmbH die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:
 - für die 1. Mahnung (schriftlich): 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
 - für jede weitere Mahnung: 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
 - für das Einstellen der Versorgung wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet (umsatzsteuerfrei);
 - für die Wiederaufnahme der Versorgung
 - während der üblichen Arbeitszeit wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet (umsatzsteuerpflichtig),
 - außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird eine Bereitschaftsstunde berechnet (umsatzsteuerpflichtig).
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

XIII. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Bogen GmbH erhebt monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadtwerke Bogen GmbH die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen zum Jahresgesamtverbrauch fest.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Vorauszahlungen.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Grundpreis und Verbrauchspreise sind im Preisblatt (Anlage) geregelt.

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

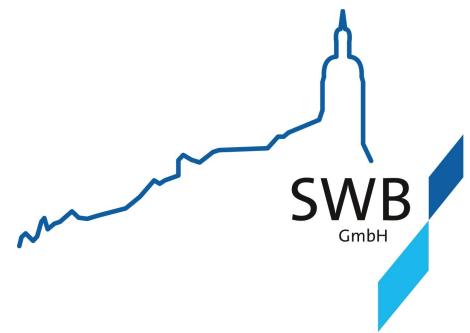
Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST





XIV. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Entgelten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Hierzu zählen nicht die als umsatzsteuerfrei gekennzeichneten Kosten aus Zahlungsverzug (Ziff. XII.) sowie Einstellung der Versorgung (Ziff. XII.) Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XV. Auskunft

Die Stadtwerke Bogen GmbH ist berechtigt, dem örtlichen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XVI. Bedarfsdeckung

1. Die Stadtwerke Bogen GmbH ist über den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zu informieren. Bei Nutzung von Regenwasser muss die Anlage den geltenden technischen Regeln entsprechen; dies ist der Stadtwerken Bogen GmbH nachzuweisen.
2. Bei Einbau eines Gartenwasserzählers ist die Stadtwerke Bogen GmbH über Fabrikat, Gerätenummer, Zählerstand, Eichfrist, Anbringungsort und Einbaudaten zu informieren. Die Kosten des Einbaus und der Wartung gehen zu Lasten des Kunden.

XVII. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Bogen GmbH im Falle des Eigentümerübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

XVIII. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.01.2006.

XIX. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Stadtwerke Bogen GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Bogen, den 01.02.2022

Stadtwerke Bogen GmbH

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Erste Bürgermeisterin Andrea Probst

Firmenadresse:
Agendorfer Straße 19
94327 Bogen

Registergericht Straubing HR B 10695
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen
USt-IdNr.: DE212042605

Telefon: (09422) 505-3
Telefax: (09422) 505-580
info@stadtwerke-bogen.de
www.stadtwerke-bogen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08
BIC: GENODEF1PST

